

# Raus aus der Schmutzdecke

## Ärzte wegen Informationen angezeigt: Schwangerschaftsabbrüche sind tabu?

Von NADJA FELDLE

■ **Kassel.** § 218 Strafgesetzbuch Schwangerschaftsabbruch: „Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (siehe Info-Kasten).“

Auch Werbung für einen Schwangerschaftsabbruch ist verboten, weswegen die Gießener Ärztin Kristina Hänel zu einer Geldstrafe von 6.000 Euro verurteilt wurde. Die Allgemeinmedizinerin hatte auf



Die Kasseler Frauenärztin Nora Szász bei einer Solidaritätskundgebung in Gießen für das Informationsrecht.

Foto: K. Artus

ihre Website über legale Schwangerschaftsabbrüche informiert und angegeben, solche durchzuführen. Viele fragen sich seitdem: Kann das

Informieren und Auflisten dieser Dienstleistung überhaupt strafbar sein?

Auch die Kasseler Frauenärztin Nora Szász ist betroffen. „Auch die Praxis meiner Kollegin Natascha Nicklaus und mir ist wegen dieses Paragraphen angezeigt worden“, schildert die Fachärztin für Frauenheilkunde, die anfangs sehr schockiert war, sich nun aber für und mit Kristina Hänel für Frauenrechte einsetzt.

Angezeigt werden die „Verstöße“ meist von Günter Annen, einem katholischen Lebensrechtler und Vorsitzenden der Initiative „Nie Wieder“, der Abbrüche mit dem Holocaust vergleicht und die Webseite „babycaust“ betreibt. Dort findet man nicht nur geschmacklose Fotos oder Anweisungen zu Demos vor Frauenarztpraxen, sondern auch eine Liste der „Abtreiber“ und „Verurteilten“. Neben der Kasselerin Nora Szász und ihrer Kollegin Natascha Nicklaus findet sich dort auch die Gießenerin Kristina Hänel.

„Informieren kann keine Werbung sein“

Einzig wegen eines Hinweises auf deren Webseite, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen. In der Regel wird das Strafverfahren fallen gelassen, wenn die betroffenen Ärzte die Hinweise online herausnehmen. Aus Angst vor Anzeigen geben die meisten Praxen die Dienstleistung erst gar

nicht an. „Wir haben die Auflistung bewusst nicht von der Webseite genommen, damit Abbrüche nicht in die Schmutzdecke gesteckt werden. In Fulda haben Frauen beispielsweise keine Möglichkeit mehr, eine Schwangerschaft abzubrechen, weil es keine Ärzte gibt, die einen Abbruch durchführen wollen“, sagt Szász.

Viele kommen daher nach Kassel und lassen sich unter anderem bei Pro Familia in einer Schwangerschaftskonfliktberatung aufklären.

Pro Familia-Sozialpädagogin Cornelia Krey dazu: „Im Jahr haben wir knapp 550 solcher Beratungen, bei der die Frauen einen Schein erhalten können, der ihnen erlaubt, eine Schwangerschaft bis zur 12. Schwangerschaftswoche legal abzubrechen. Drei Tage müssen nach unserer Beratung vergehen und dann darf ein Arzt den Eingriff vornehmen.“ Die Überarbeitung und/oder Abschaffung des Paragraphen würde Krey begrüßen: „Informieren kann keine Werbung sein.“

Allgemein gehen Abbrüche laut der Gesundheitsberichterstattung des Bundes zurück. Waren es 2006 noch insgesamt 119.710 Schwangerschaftsabbrüche, waren es 2016 noch 98.721.

Mitte Dezember übergab Kristina Hänel eine Petition mit über 155.000 Unterschriften in Berlin an Bundestagsabge-

## EXTRA ■ INFO

## Paragraf 219a

„Wer öffentlich (...) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, (...) anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“



Cornelia Krey von Pro Familia Kassel unterstützt die Überarbeitung des strittigen Paragraphen.

Foto: Feldle

ordnete der SPD, FDP, Grünen und Linken. „Ab jetzt ist es Sache der Politik“, sagte Hänel vor dem Reichstag und hofft auf Unterstützung.

Bis dahin wird es im nächsten Jahr vielleicht auch in Kassel zum Prozess gegen Nora Szász und Natascha Nicklaus kommen.

## EXTRA ■ INFO

## Straffreier Abbruch

Nach der gesetzlichen Regelung ist ein Schwangerschaftsabbruch nach folgenden Punkten straffrei möglich.

**1. Nach der Beratungsregel**  
Etwa 96,4 Prozent der Abbrüche in Deutschland finden nach dieser Regelung statt. Er kann durchgeführt werden, wenn seit der Befruchtung nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind, man die gesetzlich vorgeschriebene Beratung gemacht und einen Beratungsschein erhalten hat, wenn der Abbruch frühestens am vierten Tag nach Abschluss

der Beratung von einem Arzt oder Ärztin durchgeführt wird.

**2. Mit medizinischer Indikation**

Wenn das Leben/die körperliche und seelische Gesundheit der Frau durch die Schwangerschaft ernstlich gefährdet ist, kann ein Abbruch durchgeführt werden.

**3. Mit kriminologischer Indikation**

Wenn die Schwangerschaft sehr wahrscheinlich auf einer Straftat (beispielsweise einer Vergewaltigung) beruht, kann die Schwangerschaft abgebrochen werden.

Quelle: Pro Familia

## Informieren gleich Werben?

Wenn ich etwas wissen möchte, frage ich (vermutlich wie viele andere auch) als erstes Google. Dann landet man auf Webseiten, die Antworten auf meine Frage anbieten. Wenn ich nun aber nach „Schwangerschaftsabbruch Kassel“ suche und mir Kliniken und Ärzte angezeigt werden (was in den meisten Fällen nicht passiert aus Angst vor Anzeigen), soll dies

können? Der Ärztin Kristina Hänel und auch der Kasselerin Nora Szász soll dieses Informieren nun teuer zu stehen kommen. Das wirft die dringende Frage auf, ob der Paragraf 219a überhaupt noch zeitgemäß ist. Ist Informieren gleich Werben? Für mich nicht, denn schließlich kann eine solch schwierige Entscheidung

wie ein

Schwangerschaftsabbruch, nur dann getroffen werden,

wenn alle nö-

## ZWISCHENRUF

VON NADJA FELDLE



strafbar sein? Weil es als Werbung gilt, wenn Praxen über dieses vermeintliche Tabuthema informieren wird, dass solche Eingriffe gegen ein Entgelt durchgeführt werden könnten? Sollte es nicht selbstverständlich sein, dass man gerade zu heiklen Themen so viele Infos wie möglich erhält, um sich eine eigene Meinung bilden zu

tigen Hintergründe bekannt sind, man sich mit dem Thema beschäftigen konnte und ich einen Arzt gefunden habe, dem ich vertrauen kann. Daher kann ich auch folgende Aussage von der Ärztin Kristina Hänel nur unterschreiben:

„Ich möchte, dass Frauen Informationen erhalten. Informationsrecht ist ein Menschenrecht. Es geht um gesundheitliche Aufklärung.“

## Paragraf schützt

## Das sagt die katholische Kirche

■ **Berlin.** Der Leiter des katholischen Büros in Berlin, Prälat Karl Jüsten dazu: „Wir setzen uns für einen umfassenden Lebensschutz ein. Nach unserer tiefen Überzeugung stellt das menschliche Leben vom Augenblick der Zeugung bis zum Tod eine Einheit dar, die der Verfügungsgewalt anderer entzogen ist. (...) Gerade deshalb untersagt ja der Gesetzgeber grundsätzlich das Bewerben von eigenen oder fremden Diensten zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs. Nur in genau definierten Ausnahmesituationen bleibt der Schwan-

gerschaftsabbruch ungeahndet. Die grundsätzliche Missbilligung des Schwangerschaftsabbruchs zeigt sich auch darin, dass Kosten der Abtreibungen nach der sogenannten Beratungsregelung (bei über 95 Prozent der Fälle) nicht von der Krankenkasse übernommen werden. (...) Der Werbeverbots-Paragraf soll das ungeborene Leben schützen und eine angemessene Beratung garantieren. (...) Es schützt die Frauen vor manipulierten Informationen durch denjenigen, der mit Abtreibungen Geld verdient. Ich sehe daher keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.“

## Abbruch ist Mord

## Das sagt der Betreiber von Babycaust und Anzeigensteller

■ **Kassel.** Günter Annen: „Die Anzeigen stelle ich deshalb, weil es offensichtlich ist, dass die Abtreiber gegenüber anderen Mediziner, die „Schwangerschaftsabbrüche“ nicht durchführen, einen Vorteil haben wollen ... das ist werben und fällt unter den §219a StGB.“

Ich habe noch in der Schule gelernt, dass man Verbote, besonders strafbewährte Verbote, unbedingt beachten soll. Da ich mich im besonderen für das absolute Lebensrecht eines jeden Menschen (sei er geboren oder ungeboren) einsetze, liegt es nahe, dass mich die §§ 211 StGB ff. einschließlich des § 219a StGB besonders interessieren und mich für meinen Einsatz motivieren.

Egal wie groß und schwer die ganzen Umstände für eine Mutter im Konfliktfall sind, man muss ihr helfen – das steht außer Frage – aber Hilfe kann niemals bedeuten, dass

ungeborene Kind töten zu lassen. Jeder Mensch, auch das noch nicht geborene Kind, hat ein Recht auf Leben. Da sich der ungeborene Mensch noch nicht wehren, noch nicht verteidigen kann, müsste es für jeden Bundesbürger die vorrangigste Aufgabe sein, diesem noch nicht geborenen Kind zu seinem Menschenrecht auf Leben zu verhelfen. (...) Auch eine Mutter hat kein Recht, über das Leben ihres noch nicht geborenen Kindes zu bestimmen. Sie hat keine Entscheidungsfreiheit über Leben oder Tod!

Ist die Frau schwanger, dann ist sie Mutter und hat keine Entscheidungsfreiheit mehr!

Der Staat, aber auch andere Institutionen und Lebensrechtsgruppen bieten Hilfen jeder Art an ... hier gibt es sicher noch viel zu verbessern ... daran sollten wir alle, auch 'Papa' Staat, eifrig daran mitwirken.“



Die Praxis von Nora Szász wird auf der von Anzeigensteller Günter Annen betriebenen Seite aufgeführt und Abtreibungsgegner dazu aufgefordert, mitzuteilen, was man von „der Tötung ungeborener Kinder“ hält.

Screenshot: Babycaust

## Klarheit schaffen

## Für Informationsfreiheit und Rechtssicherheit für Ärzte

■ **Kassel.** Zur Diskussion über die Abschaffung des §219a Strafgesetzbuch und zur Übergabe einer entsprechenden Petition erklärt Dr. Bettina Hoffmann, grüne Abgeordnete im Bundestag für Nordhessen: „Wir brauchen dringend Rechtssicherheit für Ärztinnen und Ärzte, die Frauen über Schwangerschaftsabbrüche informieren. Frauen in Notlagen brauchen Unterstützung und den Zugang zu Informationen. Der antiquierte §219a des Strafgesetzbuches muss daher dringend gestrichen werden!“, so Dr. Hoffmann.

Sie setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass die rein

sachliche Information über die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs weiterhin zulässig sein müsse. In Kassel sei ihr mindestens eine Ärztin bekannt, die durch die derzeitige Regelung betroffen sei und der empfindliche Geldstrafen drohen könnten.

„Es darf nicht sein, dass Ärztinnen und Ärzte sich strafbar machen können, wenn sie über legale Schwangerschaftsabbrüche informieren oder solche Abbrüche vornehmen. Es ist unsere Verantwortung als Gesetzgeber zügig gesetzliche Klarheit zu schaffen“, ist Hoffmann überzeugt. Die Verurteilung einer

Ärztin durch das Amtsgericht Gießen habe eine bundesweite Debatte in Gang gebracht, die jetzt rechtliche Konse-

quenzen haben müsse. Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung müsse ohne Wenn und Aber gelten.



Auch Mitglieder der Grünen, darunter Dr. Bettina Hoffmann (2.v.re.) waren bei der Übergabe der Petition anwesend und unterstützen die Überarbeitung des umstrittenen Paragraphen.

Foto: Die Grünen